Az.: 72.2/NEW-A6868

Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung

nach Art. 41 Bayerisches Verwaltungs- und Verfahrensgesetz (BayVwVfG) i.V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG)

In der Sache

Vollzug des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (KraftStG);
Außerbetriebsetzung eines Fahrzeuges wegen Nichtentrichtung der fälligen Kraftfahrzeugsteuer gem. § 14 Abs. 1 Kraftfahrzeugsteuergesetz - KraftStG

Für Herrn Anton Yablukov
zuletzt bekannte Adresse: Krankenhausstr. 1, 91275 Auerbach i.d.OPf.

kann das Schreiben des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 03.08.2026, Aktenzeichen 72.2/ **NEW-A6868** nicht zugestellt werden, da der Halter unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln ist und es keine Nachfragemöglichkeit gibt. Zustellungsversuche durch die Post blieben erfolglos.

Das oben genannte Schreiben wird deshalb öffentlich zugestellt und liegt in der Zulassungsstelle des Landratsamtes Amberg-Sulzbach, Beethovenstr. 7, 92224 Amberg, Zimmer 63/10, auf und kann während der üblichen Sprechzeiten innerhalb von zwei Wochen eingesehen werden.

Die öffentliche Zustellung bewirkt, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG).

Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Amberg, 11.11.2026
Landratsamt Amberg-Sulzbach

Laura Steinl
Kreisbeschäftigter

Aushang am:

Abnahme am: